

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 21 (1971)
Heft: 4

Buchbesprechung: Das Locarnese im Altertum und Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Tessin [Gotthard Wielich]

Autor: Stucki, Guido

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Folgerungen und die rechtlichen Auseinandersetzungen, welche aus den merklichen Belastungen erwachsen.

Peter Livers Abhandlungen zur Rechtsgeschichte bieten eine reiche Fülle interessanter Beiträge, die in angenehmem Kleide erschienen sind. Leider haben sich an einigen Stellen Druckfehler eingeschlichen, die vor allem bei Jahreszahlen zu Irrtümern Anlass geben können. Dem Band möge eine weite Verbreitung beschieden sein.

Basel

Karl Mommsen

GOTTHARD WIELICH, *Das Locarnese im Altertum und Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Tessin*. Bern, Francke, 1970. 670 S., Karten.

Für die Erforschung und Darstellung der Geschichte tessinischer Gebiete in voreidgenössischer Zeit ist eigentümlich, dass sie bisher im wesentlichen das Werk von Nichttessinern war: 1911 legte Karl Meyer mit «Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.» die Ergebnisse seiner umfassenden Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte des Nordtessins vor, um ein paar Jahre später mit der zu vertiefter historischer Darstellung ausgestalteten Familienchronik «Die Capitanei von Locarno im Mittelalter» (1916) gleich noch die Vergangenheit einer weiteren Region der Südschweiz zu erhellen. Mit «Das Sottocenere im Mittelalter» (1931) von Paul Schaefer, einem Schüler Meyers, erhielt das Südtessin ein Gesamtbild seiner älteren Geschichte. Seither hat sich die Tessiner Geschichtsforschung in Fachzeitschriften vornehmlich mit Einzelfragen beschäftigt, die der Verarbeitung in grösseren Übersichten harren. Nach langem Unterbruch ist wieder eine solche erschienen, das Locarnese betreffend, eine willkommene Ergänzung zum thematisch begrenzten Meyerschen Buch über die Capitanei. Um es gleich vorwegzunehmen: Mit dem anzuzeigenden Werk Gotthard Wielichs verfügt nunmehr das Locarnese über die wohl für längere Zeit massgebende Gesamtdarstellung seiner Geschichte im Altertum und im Mittelalter.

Bemerkenswert ist die Entstehung des Buches. Der Verfasser, ein aus Deutschland stammender Jurist mit starken historischen Interessen, suchte anlässlich von Ferienaufenthalten im Locarnese in den zwanziger Jahren vergeblich nach Publikationen zur Rechtsgeschichte der Gemeinden dieser Region. Seit seiner Wohnsitznahme am Langensee vor über dreissig Jahren hat Wielich nun als Privatgelehrter unermüdlich an der Schliessung dieser Forschungslücken gearbeitet. Ab 1944 hat er Teilergebnisse im «Bollettino storico della Svizzera italiana» bzw. im «Archivio storico ticinese» in italienischer Sprache veröffentlicht. Auf Zuraten von Historikern der deutschen Schweiz entschloss er sich, die verstreuten Aufsätze einer gründlichen Neubearbeitung zu unterziehen und sie zu einem Buch zusammengefasst in deutscher Sprache erscheinen zu lassen, womit der Fachwelt des grösseren Landesteiles ein weiterer Schlüssel für das Eindringen in die Geschichte der italienischen Schweiz überreicht wird.

Das Tessin geriet erst im Spätmittelalter in den Brennpunkt weltgeschichtlicher Ereignisse. Bis dahin fristete es als Randgebiet in jeder Hinsicht ein schattenhaftes Dasein, das zu erhellen die prekäre Quellenlage ungemein erschwert. Für die Darstellung des vorrömischen, römischen, gotischen, byzantinischen, langobardischen, karolingischen und nachkarolingischen Locarnese erwies es sich als unumgänglich, in weitem Umfange die allgemeine Geschichte heranzuziehen, soweit sie sich namentlich in der nächstgelegenen, schon früh zu europäischer Bedeutung gelangenden Lombardei abspielte. Auf längere Strecken kann sich Wielich nur über diesen Umweg an die ins Auge gefasste Randregion herantasten, wobei er des öfteren zu gebührend vorsichtig formulierten Analogieschlüssen Zuflucht nehmen muss. Mit dem 13. Jahrhundert beginnen die Quellen reichlicher zu fließen, entsprechend kann der den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters gewidmete Abschnitt zunehmend auf das Locarnese selbst zentriert werden.

In der Gliederung der einzelnen Abschnitte spiegelt sich das Bestreben des Verfassers, über die oft nur lückenhaft zu bewerkstelligende Rekonstruktion der Abläufe hinaus zur Lösung von seit langem strittigen Problemen der tessinischen Geschichte beizutragen sowie eine Zustandsschilderung der rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in einer gegebenen Epoche zu versuchen. Je nach Zielsetzung wechselt die Methode. Ereignisse und Abläufe werden zumeist in reiner Darstellung zusammengefasst, bis an die Schwelle des Spätmittelalters unter stärkstem Einbezug der allgemeinen Geschichte; im Stil minuziöser Quellenuntersuchungen sind die Auseinandersetzungen mit bisherigen Thesen zu einzelnen Sachverhalten, die Versuche zur Lösung noch strittiger Fragen sowie die Neuinterpretation wichtiger Urkunden verfasst. Eine vornehmlich rechtshistorische Orientierung weisen die Kapitel über die innere Geschichte auf, die sich um eine Klärung der Rechtsordnung, der Eigentumsverhältnisse und der Bevölkerungsstruktur in den alten Gemeinden bemühen. Besonders reich ist letzteres Kapitel im Abschnitt über die spätmittelalterliche Geschichte ausgefallen. Dank der besseren Quellenlage vermag Wielich ein facettenreiches Bild des Lebens im Locarnese an der Wende zur Neuzeit zu vermitteln, das weit über die notgedrungen etwas blassen Zusammenstellungen rechtshistorischer Fakten am Schluss der anderen Abschnitte hinausgeht.

Auf den bisherigen Erkenntnissen der Archäologie und der Sprachforschung sowie auf den mageren römischen Quellen gründen die Ausführungen über das vorrömische Locarnese. Die wenigen Anhaltspunkte gestatten noch kaum eine Ausscheidung der besprochenen Region, der Rahmen musste erweitert werden und umfasst praktisch das ganze Sopraceneri. Aufgrund der archäologischen Feldforschung ist eine Dauerbesiedlung dieses Raumes erst nach dem Ende der Bronzezeit anzunehmen. Die geographische Lage weist auf eine Einwanderung von Süden her. Die sogenannte Golaseccakultur wurde von einer Bevölkerung der weit verbreiteten ligurischen Rasse getragen. Im Kapitel über die gallische Zeit erbringt Wielich Beweise für das

Keltentum der Lepontier, eines Stammes, der im Gefolge des grossen Galliereinfalles in Italien um 390 v. Chr. in die südlichen Alpentäler eindrang und die ligurische Bevölkerung überlagerte. Typisch gallische Refugien lassen sich bei Tegna und bei Ascona nachweisen, während Solduno, damals direkt am Seeufer gelegen, als Handelsplatz anzusehen ist. Der Name Locarno, im Mittelalter Landschaftsbezeichnung, geht zurück auf gall. Leukarni, auf den Namen der Anwohner des Flusses Maggia, während der Seename Verbano von der keltischen Wassergottheit Verbeia abgeleitet wird.

Reiches archäologisches Material vor allem im Bereich der Seen und die nun einsetzenden schriftlichen Quellen, vom Verfasser in annähernder Vollständigkeit berücksichtigt, ergeben von der Südschweiz in römischer Zeit ein ungleich differenzierteres Bild. Aufgrund der Nennung der Lepontier auf dem augusteischen Tropaeum Alpium und anderer Hinweise ist die Besetzung des Sopraceneri vielleicht schon ins Jahr 25 v. Chr., spätestens aber in die Zeit der Alpenfeldzüge von 15 v. Chr. anzusetzen. Kontrovers war eine Zeitlang die politische Zugehörigkeit des Locarnese. Veranlasst durch eine Ammianstelle neigten einige Forscher, darunter Stähelin, zur Ansicht, das ganze Sopraceneri hätte zu Rätien gehört, während die früher herrschende Meinung es zu Italien geschlagen hatte. Wielich setzt sich ausführlich mit dem Problem auseinander und weist überzeugend die Richtigkeit der älteren Ansicht nach. Gemäss römischem Verwaltungsprinzip war das Locarnese als ländliches Gebiet einem benachbarten italischen Munizipium zugeordnet, und zwar vermutlich Mailand. Unklar ist die Rechtsstellung der Bewohner. Die offenbar schnelle Romanisierung könnte die Folge einer relativ frühen Gewährung des latinischen Bürgerrechtes sein. Die staatliche Organisation lässt sich mangels die Region direkt betreffender Quellen nur über einen allgemein gehaltenen Exkurs zur römischen Verwaltungspraxis auf dem Lande, zu den Eigentumsverhältnissen und zum Steuerwesen in der Kaiserzeit andeuten. Die Verkehrslage im römischen Tessin ist dadurch gekennzeichnet, dass die Alpenpässe noch lediglich lokale Bedeutung hatten, führten doch die Reichsstrassen nach Germanien im Westen (St. Bernhard) und im Osten (Julier und Splügen) am Gebiet vorbei. Die stark romanisierten Seeufergegenden waren vorwiegend nach Süden in Richtung ihrer herrschenden Stadt orientiert. Die Häufung der Fundstätten beweist die Existenz einer grösseren Ortschaft auf dem Boden des heutigen Locarno im 1. Jahrhundert, wohl ein Umschlagplatz für die Waren aus dem Süden bzw. aus den Tälern. In der Religion ist eine weitgehende Rezeption der römischen Gottheiten festzustellen. Die einheimischen Kunsterzeugnisse ahmen in typisch provinzieller Unbeholfenheit die hohen Leistungen des italischen Kernlandes nach.

In spätrömischer Zeit verwischen sich dann die geschichtlichen Spuren im Locarnese derart, dass man, um eine Vorstellung der Verhältnisse zu gewinnen, die innere und äussere Geschichte der Lombardei zu Hilfe nehmen muss. Die allgemeine wirtschaftliche Depression der Epoche machte sich vermutlich auch in den Alpentälern bemerkbar. Eine schwere Erschütterung

brachten die Alemanneneinfälle, die nach Sidonius 457 auch das Sopraceneri berührten. Die Spätantike stand aber auch im Zeichen der Ausbreitung des Christentums. Für den Verfasser ist das der Anlass, ein Hauptproblem der Tessiner Geschichte anzuschneiden, die Frage der kirchlichen Zugehörigkeit des Sopraceneri, ein Thema, das im Laufe des Werkes wiederholt auftaucht, wie überhaupt Wielich mit Vorliebe strittige Probleme anpackt, an denen er seine Fähigkeit zu stringenter quellenkritischer Beweisführung erproben kann. Hier handelt es sich darum, der Auffassung früherer, besonders Comenser Historiker entgegenzutreten, die gestützt auf gefälschte Urkunden von einer seit ältesten Zeiten bestehenden Zugehörigkeit des Locarnese zur Diözese Como sprachen. Da sich in der Spätantike Stadt- und Diözesangrenzen deckten, muss die Region ursprünglich zum Erzbistum Mailand gehört haben. Eine besondere politische Konstellation gestattete dem Comenser Bischof später, d. h. im 11. Jahrhundert, ins mailändische Diözesangebiet des Sopraceneri einzudringen.

Als ein schwieriges Unterfangen erwies sich der Versuch, die Geschichte eines im Schatten des Weltgeschehens stehenden Gebietes im Früh- und Hochmittelalter darzustellen, von der gotischen bis zur nachkarolingischen Zeit. Urkundliche Erwähnungen von Ortschaften im Sopraceneri sind sporadisch, eine einheimische Chronistik fehlt völlig. Auf der beharrlichen Suche nach historischer Kontinuität namentlich im Bereich der inneren Entwicklung entschloss sich Wielich, wie schon angetönt, in der Darstellung dieser Epochen das Schwergewicht ganz auf die Erörterung der Abläufe und Verhältnisse im besser erhellten norditalienischen Raum zu verlegen. Der entsprechende, über 160 Seiten umfassende Abschnitt des Buches mit seinen bis in Einzelheiten vordringenden Schilderungen der Ereignisse und der Rechtszustände in der Lombardei vermag durch Übertragungen per analogiam das über dem Locarnese ausgebreitete Dunkel da und dort zu lichten. Und doch mögen im Leser Zweifel aufkommen, ob die ungewöhnlichen Anstrengungen des Verfassers, der sich durchaus nicht mit der Zusammenfassung der einschlägigen Fachliteratur begnügt, sondern meistens bis zu den Quellen vordringt, im richtigen Verhältnis zu den eher bescheidenen Ergebnissen stehen. Die sachgemäße Einbettung der Regionalhistorie in den Rahmen der allgemeinen Geschichte bleibt nun einmal ein delikates Problem der Dosierung. Ein Zuwenig an historischem Horizont reduziert ein Werk zur Lokalchronik, ein Zuviel droht den anvisierten Forschungsgegenstand zu ersticken. Zieht man in Betracht, dass Wielichs Buch nach Aufbau und Stil vorwiegend die Fachwelt anspricht, so dürfen wenigstens in bezug auf die Darstellung der Abläufe einige Vorbehalte angebracht werden, denn hier breitet der Verfasser unseres Erachtens stellenweise des Guten zuviel an Material aus. Man muss sich fragen, wozu etwa die Vertiefung in die Geschichte des Odoakar, in das Verhältnis Theoderichs zum römischen Staatsrecht, in die dynastischen Kämpfe im Langobardenreich, in die verworrenen Auseinandersetzungen im Königreich Italien dienen können, wenn

doch von diesen Sachverhalten kaum Fäden zum Hauptthema zu ziehen sind. Auch die Kapitel über die Italienzüge deutscher Kaiser hätten eine gewisse Raffung ganz gut ertragen. Was soll beispielsweise die Nachzeichnung vollständiger kaiserlicher Itinerarien, wenn am Schlusse festgestellt werden muss, dass sich der betreffende Herrscher offenbar gar nicht oder nur einmal an einem Ort mit dem Locarnese beschäftigt hat? Wertvoll sind hingegen die ebenfalls vorwiegend aus norditalienischen Zeugnissen gewonnenen, wohl grösstenteils auf tessinische Verhältnisse übertragbaren Einsichten in die Rechtsentwicklung. In bemerkenswerter Weise entfaltet sich hier des juristisch gebildeten Verfassers Fähigkeit zur Analysierung und Darlegung von mitunter komplizierten rechtsgeschichtlichen Tatbeständen. Es sei nur auf die ausführliche Behandlung der Nachbarschaften hingewiesen. Wielich hebt die erstaunliche Kontinuität der rechtlichen Entwicklung in diesen Institutionen des ländlichen Sopraceneri hervor. Sie wurde begünstigt durch das Fehlen von eigentlichen Grundherrschaften. Im Gegensatz zu den Verhältnissen nördlich der Alpen traten beim Tessiner Adel die öffentlichrechtlichen Privilegien schon früh hinter den rein wirtschaftlichen zurück. Das urwüchsige Autonomiestreben der Gemeinden fand so eher Raum zur Entfaltung, was die ins 14. Jahrhundert zurückreichenden, altes Gewohnheitsrecht fixierenden Statuten veranschaulichen.

Ein Muster strenger historischer Argumentation sind die Seiten, auf denen Wielich das Problem des Überganges der geistlichen Rechte in der Pieve Locarno von Mailand an Como zu lösen versucht, ein Problem, dessen Bedeutung freilich nur dem klar sein kann, der um die im Tessin bis auf den heutigen Tag sichtbaren Unterschiede des Ritus je nach früherer Diözesanzugehörigkeit weiss. Der Forscher muss sich durch ein wahres Dickicht von unsicheren, weil z. T. raffiniert gefälschten Diplomen sowie von Thesen und Gegenthesen kämpfen, bevor er zum Schluss gelangt, dass der Übergang in die Regierungszeit Heinrichs II. zu datieren ist.

Für die weiteren Ausführungen kann sich der Verfasser auf Meyers Werk über die Capitanei stützen. Freilich setzt er die Einwanderungszeit des Locarneser Adels ein Jahrhundert früher an. Eine überzeugende Widerlegung erfährt auch die Ansicht Meyers, dass das Diplom, womit Friedrich I. 1186 «den treuen Leuten» von Locarno die Reichsunmittelbarkeit gewährte, sich nur auf die Adelsgemeinde beziehe. Wielich sieht die Erteilung des Privilegs im Zusammenhang der Zeitereignisse, setzt es in Beziehung zu Barbarossas Politik der rechtlichen Absicherung ganzer Landschaftsbewölkerungen gegen die expandierenden reichsfeindlichen Stadtherrschaften der Lombardei.

Mit dem 13. Jahrhundert verbessert sich die Quellenlage derart, dass die Geschichte des Locarnese bis zur Besetzung durch die Eidgenossen auf sicheren Wegen abgesprochen werden kann. Nach einer kurzen Zeit faktischer Unabhängigkeit geriet die Region 1249 unter die Herrschaft der Stadt Como, bis diese Kommune 1342 in der mailändischen Signorie der Visconti aufging.

Mit der Verlehnung an die Grafen Rusca 1439 begann der letzte Abschnitt der mittelalterlichen Geschichte des Locarnese. Aber bereits verflocht sich das Schicksal des Sopraceneri zunehmend mit demjenigen der Eidgenossenschaft. Mit grosser Akribie schildert der Verfasser das schrittweise Vordringen der eidgenössischen Macht über den Alpenkamm und gibt zum Abschluss des politischen Teiles seines Buches ein abgerundetes Bild der Schweizergeschichte im 15. Jahrhundert und im Zeitalter der Mailänderkriege aus der Perspektive einer Tessiner Landschaft. Aber nicht genug damit. In einem letzten, für die Regionalgeschichte besonders wertvollen, originalen Abschnitt des Werkes unternimmt Wielich auf über 100 Seiten noch die ausführliche Darstellung der politischen und kirchlichen Organisation, der Wirtschaft, des Handels und Verkehrs sowie der Bevölkerungsstruktur des Locarnese im Spätmittelalter, ein Abschnitt, dessen Stofffülle eine Zusammenfassung schlechthin verbietet.

Man muss ein historisches Werk auch im Hinblick auf dessen Nutzen für künftige Forschungen bewerten. Hier hätte man noch ein Mehreres tun können. Der gewaltige Anmerkungsapparat bietet eine Dokumentation, die in ihrer Reichhaltigkeit und Vollständigkeit weit über den engeren Rahmen der Regionalhistorie hinausreicht. Um so mehr vermissen wir eine kleine Quellenkunde, wie sie etwa bei Meyer und Schaefer zu finden ist. Dem Verfasser, zweifelsohne gegenwärtig dem besten Kenner der Materie, wäre es ein leichtes gewesen, eine solche nützliche Zusammenstellung beizusteuern. Einen ähnlichen Dienst hätte übrigens eine Aufteilung des fast 20 Seiten umfassenden, nur alphabetisch gegliederten Literaturverzeichnisses nach Quellen und Darstellungen geleistet. Leider weist dieses Verzeichnis etwelche Mängel auf. Bei zahlreichen Titeln werden die Vornamen der Verfasser nur mit Initialen angegeben oder fehlen ganz; verschiedene Zitierungen sind unvollständig (ohne Untertitel, Bandzahl, Jahr usw.). Geradezu irritierend ist die Häufung der Druckfehler, vor allem bei italienischen Titeln. Überhaupt präsentiert sich diese deutsche Ausgabe von Wielichs Arbeiten über die Geschichte des Locarnese so vorbildlich nicht, wie es im Vorwort heisst. Dem aufmerksamen Leser dürfte etwa das merkwürdigerweise nur in gewissen Abschnitten anzutreffende, antiquierte anlautende C (Castell, Capitulat, Convent, Carl, Constantin usw.) auffallen. Die Eindeutschung lateinischer oder italienischer Begriffe ist oft mangelhaft oder unkonsequent (Ricimero, Aetio). Schlimm sieht es in vielen italienischen Zitaten aus, wo der Druckfehlerteufel ein ärgerliches Unwesen treibt, was um so mehr erstaunt, als die italienische Ausgabe in dieser Hinsicht tadellos ist. Die Orthographie der Ortsnamen sollte sich unbedingt nach der Landeskarte richten (siehe die vermutlich älteren Quellen entnommenen Formen Gamborogno statt Gambarogno oder Dido statt Ditto). Auch an der Schreibung gewisser Patrozinien wäre einiges auszusetzen. Die Bezeichnungen Trecento und Quattrocento haben im Deutschen eher kunstgeschichtlichen Klang. Endlich noch die Berichtigung sinnstörender Verschreibungen: auf S. 274 Anm. 356 muss es Otto IV. heissen,

S. 352 Anm. 1 Heinrich VI., S. 360 Innozenz III., S. 321 steht im Titel die Jahreszahl 1168 anstelle von 1186, S. 356 muss Domaso durch Chiavenna ersetzt werden, ein Corrado Fürst S. 585 und im Literaturverzeichnis muss in Konrad Tüerst zurückverwandelt werden, S. 493 wird Karl von Spanien als Erzherzog statt als König tituliert, endlich wurde der erste Frieden von Kappel 1529 und nicht 1531 geschlossen (S. 539) u. a. m. Dem Verlag ist angesichts dieser ziemlich schwerwiegenden Mängel dringend zu empfehlen, vor einem allfälligen Nachdruck das Buch gründlich revidieren zu lassen.

Die Schönheitsfehler ändern freilich nichts an der erfreulichen Tatsache, dass das Locarnese nunmehr seine Geschichte erhalten hat in Form eines Werkes, das nicht nur einen Beitrag zur Geschichte des Kantons Tessin darstellt, wie es sich allzu bescheiden nennt, sondern auch die welt- und schweizergeschichtliche Forschung bereichert. Ein wahrlich grosszügiges Geschenk des Verfassers an seine Wahlheimat!

Meggen

Guido Stucki

GUIDO KISCH, *Claudius Cantiuncula. Ein Basler Jurist und Humanist des 16. Jahrhunderts*. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1970. 322 S. (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel, XIX.)

In seinen umfassenden, in mehreren imponierenden Büchern niedergelegten Untersuchungen zur Geschichte von Humanismus und Jurisprudenz hat Kisch bereits manches über den Juristen Claudius Cantiuncula (1490 bis 1549) (Claude Chaouonette) ausgeführt. Im vorliegenden Band wird dieses Bild ergänzt und vertieft. Eine vollständige Bibliographie über Cantiuncula und seiner Schriften und ein chronologisches Verzeichnis seiner Werke, das auch deren Nachdrucke erfasst und die Widmungsvorreden abdruckt, rundet das Porträt ab. Dazu folgen im Anhang die kritische Ausgabe der beiden in Basel entstandenen lateinischen Schriften Cantionculas «Oratio Apologetica in patrocinium iuris civilis» und «De relatione studii legalis Paraenesis» (Basel 1522) nebst guter deutscher Übersetzung und eine Sammlung der in verschiedenen alten Drucken verstreuten und bisher schwer zugänglichen Briefe von Ulrich Zasius (9 Stück), Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim (16), Gulielmus Budaeus (2) und Vigilius van Aytta von Zwichem (1) an Cantioncula, sowie Register von Sachen, Personen und modernen Autoren (S. 321 sollte es heissen «Feenstra» statt «Ferenstra»).

Kisch bezeichnet Cantioncula als den «an wissenschaftlicher Leistung bedeutendsten Basler Rechtsdenker und Rechtslehrer» und tritt bereits im ersten Kapitel den Beweis an, dass die Mitwelt und Nachwelt, angefangen vom Dreigestirn Desiderius Erasmus, Johannes Lodovicus Vives und Ulrich Zasius über die seit dem Anfang des 17. Jhdts. beginnende juristische biographische Literatur und die lexikographischen Darstellungen des 18. Jhs. bis zu seinen Biographen Alphonse Rivier, Wenzel Harte und Karl Schranf, ihm hohe Anerkennung zollten. Neue handschriftliche Funde und die